

(Die Verteuerung der Beleuchtung.) Der Statutenentwurf über die Besteuerung des Gases und des elektrischen Stromes, dessen wesentlichen Inhalt wir bereits in unserem heutigen Morgenblatte mitgeteilt haben, wurde heute veröffentlicht. Da die kommunale Beleuchtungssteuer schon am 1. Januar 1917 ins Leben treten soll, wird sich die Finanzkommission schon in ihrer nächsten — am 1. Dezember stattfindenden — Sitzung mit dem Statutenentwurf beschäftigen, damit die Generalversammlung des hauptstädtischen Municipalausschusses rechtzeitig ihre Entscheidung in dieser wichtigen Frage treffen könne. In Verbindung mit dem Statutenentwurf über die Besteuerung des Gases und des elektrischen Stromes wird der Finanzkommission auch ein Antrag auf Erhöhung der Preise des Gases und des elektrischen Stromes unterbreitet. Also zwei Fliegen auf einen Schlag! Beim Gas soll die Preiserhöhung, wie wir bereits vor zwei Wochen gemeldet haben, in einer Vereinheitlichung der Preise des Leucht- und des Haushaltungsgases bestehen, das heißt der Preis des letzteren Gases soll um 4 h erhöht und dadurch auf die Höhe des Preises des Leuchtgases gebracht werden. Den elektrischen Strom will man um bloß einen Heller verteuern. Die von der Finanzkommission zur Verhandlung der Steuervorlagen entsendete *Subkommission* hatte bekanntlich zwei Heller vorgeschlagen, doch wurde eine Erhöhung des Strompreises um zwei Heller pro Kilowattstunde — mit Rücksicht darauf, daß auch der Strom noch besteuert werden soll — für zu hoch gehalten und auf die Hälfte reduziert. Die auf den Konsum von Gas und elektrischem Strom auszufehende Steuer wurde für das konsumierende Publikum mit zehn Prozent des Verkaufspreises festgesetzt, für den Produzenten nach dem für seinen eigenen Bedarf in Anspruch genommenen Gas, beziehungsweise elektrischen Strom mit 2 und 1, beziehungsweise 1 Heller. Gas und elektrischer Strom sind steuerfrei, wenn sie in einem Betrieb erzeugt werden, der höchstens $1\frac{1}{2}$ Kubikmeter Gas, beziehungsweise Kilowatt Strom zu produzieren vermag. Das konsumierende Publikum hat die Steuer bei Begleichung der ihm von den Unternehmungen präsentierten Rechnung zu entrichten. Der Statutenentwurf enthält noch Bestimmungen über die Verjährung und die Feststellung der Steuer, über die Kontrolle des Konsums und über die Abnung jedweden Mißbrauchs.